

Berichterstattung

des IDW Bankenfachausschusses (BFA), des Investmentfachausschusses (IVFA) und des Versicherungsfachausschusses (VFA) über den Austausch mit Vertretern der BaFin zum Thema „Sustainable Finance“ (verabschiedet am 26.08.2020)

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement

Die BaFin hat am 20.12.2019 (zuletzt geändert am 13.01.2020) ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.¹ Der BFA, IVFA und VFA haben sich mit dem BaFin-Merkblatt auseinandergesetzt und die Bedeutung des Merkblatts insbesondere für die aufsichtliche Prüfung in Bezug auf das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2020 mit der BaFin erörtert. Es wird Folgendes festgehalten:

- Die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen der Rechnungslegung und im Risikomanagement von beaufsichtigten Unternehmen ist nach Auffassung der Vertreter des IDW und der BaFin von großer Bedeutung.
- Es ist daher zu erwarten, dass in Zukunft verbindliche (aufsichtliche) Anforderungen an den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement vorgeschrieben und gleichermaßen auch weitergehende (aufsichtliche) Prüfungs- und Berichterstattungspflichten des Abschlussprüfers geregelt werden.
- Mit dem BaFin-Merkblatt hat die BaFin ihre Erwartungshaltung nachdrücklich bestätigt, dass die von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen und dies dokumentieren sollen. Gleichzeitig möchte die BaFin den betroffenen Unternehmen Zeit für eine strukturierte und systematische Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken geben, damit Prozesse und Systeme in angemessener Zeit überarbeitet bzw. neu eingerichtet werden können.
- Vor diesem Hintergrund erwartet die BaFin über die bereits bestehenden Prüfungs- und Berichterstattungspflichten des Abschlussprüfers hinaus für das o.g. Geschäftsjahr keine weitergehende Auseinandersetzung und Berichterstattung des Abschlussprüfers dahingehend, wie die von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen.
- Der Abschlussprüfer hat daher nach Ansicht der BaFin auch nicht zwingend darüber zu berichten, welche Maßnahmen Institute, Versicherungsunternehmen oder Kapitalverwaltungsgesellschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken umgesetzt oder eingeleitet haben. Damit ist es auch nicht zwingend erforderlich, dass der Abschlussprüfer die im BaFin-Merkblatt dargelegten Good-Practice-Ansätze im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken den vom Institut umgesetzten, eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen gegenüberstellt (keine sog. Gap-Analyse).

¹ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html.

- Sofern allerdings Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb einer Risikoart wesentlich sind und sich das betroffene Unternehmen damit z.B. auch im Rahmen der geltenden aufsichtlichen Anforderungen an das Risikomanagement bzw. des Risikofrüherkennungssystems angemessen auseinandersetzen muss, bleibt es nach Auffassung der Vertreter des IDW und der BaFin aber selbstredend bei den – je nach Branche – bestehenden Prüfungs- und Berichterstattungspflichten des Abschlussprüfers.